

Jobben

Beschäftigungsverhältnisse

Geringfügige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 400 Euro sind nach dem Hartz-II-Gesetz sogenannte „geringfügig entlohnte Beschäftigungen“. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Monat angerechnet. Seit 2003 gibt es dabei keine allgemeine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit mehr – doch Vorsicht, wenn ihr während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, gefährdet ihr euren Studierendenstatus, was z. B. zum Rauschmiss aus der studentischen Krankenversicherung führen kann. Beschäftigungen von weniger als zwei Monaten oder weniger als 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr heißen „kurzfristige Beschäftigungen“. Umgangssprachlich werden beide Arten geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse oft „Mini-Jobs“ oder auch „400-Euro-Jobs“ genannt, obwohl es bei kurzfristigen Beschäftigungen keinerlei Verdienstgrenze gibt.

Mini-Jobs sind aus Sicht der Beschäftigten sozialversicherungsfrei: Euch werden von eurem Lohn also keine Sozialabgaben abgezogen. Ihr könnt euch aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern; das bringt bei niedrigem Verdienst zwar kaum nennenswerte Rentenansprüche, wird aber voll auf diverse Anwartschaftszeiten angerechnet. Doch auch hier ist Vorsicht angebracht: Wer auf seine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, kann das nur einheitlich für alle seine Jobs tun und die Erklärung ist unwiderruflich, solange die Jobs bestehen. Sinnvoll ist dieser Schritt nur unter der Voraussetzung, dass ihr ganz sicher regelmäßig und dauerhaft mindestens 155 Euro im Monat verdient; bei niedrigerem Verdienst in einem gegebenen Monat wird nämlich der Rentenversicherungsbeitrag von diesem Mindestbetrag berechnet, was sehr schmerzhaft werden kann: Von einem Monatsverdienst von 50 Euro würden euch z. B. 30,82 Euro Rentenversicherungsbeitrag abgezogen, während es bei einem Monatsverdienst über 155 Euro nur 4,5 % sind. Allerdings muss auch die/der ArbeitgeberIn den gleichen Anteil an Beitrag leisten, der euch sonst nicht zusteht. Außerdem spielt es bei der Rentenversicherung eine große Rolle, wie lange ihr schon Beiträge gezahlt habt – egal wie hoch sie waren. Daraus können beispielsweise für ausländische Studierende weitere Ansprüche erwachsen (siehe Abschnitt „Jobben/AusländerInnen“).

Die/der ArbeitgeberIn muss für jede 400-Euro-Kraft 13 % Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und 15 % des Bruttolohnes zur Rentenversicherung zahlen. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf eure Krankenkassenbeiträge noch auf die euch zustehenden Leistungen der Krankenkasse aus.

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Beispiel: Vollzeitarbeit während der gesamten Semesterferien, also deutlich mehr als zwei Monate im Jahr), ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (Beispiel: ein bezahltes sechswöchiges Praktikum) und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Beispiel: stundenweise Arbeit als Kellner oder als Mathe-TutorIn für unter 400 Euro pro Monat das ganze Jahr über) können bei verschiedenen ArbeitgeberInnen nebeneinander ausgeübt werden, ohne sich gegenseitig zu beeinflussen. Mehrere Jobs bei der/dem gleichen ArbeitgeberIn sind dagegen zu eurem Schutz ausgeschlossen. Die Uni dagegen fasst parallel laufende Hiwi-Verträge immer als eine Beschäftigung zusammen, selbst wenn ihr an verschiedenen Instituten zugleich arbeitet. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden ebenfalls immer zusammengerechnet, selbst wenn sie bei verschiedenen ArbeitgeberInnen ausgeübt werden.

Die Zusammenrechnung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Bundesknappschaft die/den ArbeitgeberIn darauf hinweist, dass ihr mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen zugleich ausübt. Sollte euch eine/ein ArbeitgeberIn nichts danach fragen, ob ihr weitere Jobs habt, braucht ihr dazu von euch aus nicht zu sagen. Insbesondere läuft ihr keine Gefahr, wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Jobs irgendwann Versicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen, geschweige denn bestraft zu werden. Allerdings wird euch praktisch jede/jeder ArbeitgeberIn bei Aufnahme eines Minijobs fragen, ob ihr weitere Jobs ausübt. Ihr seid verpflichtet, diese Frage wahrheitsgemäß zu beantworten. Die/der ArbeitgeberIn kann euch vertraglich verpflichten, die Aufnahme oder Änderung von Nebenjobs unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall habt ihr übrigens Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag; eine/ein ArbeitgeberIn, die/der mündliche Arbeitsverträge abschließt, handelt ordnungswidrig.

Auch 400-Euro-Jobs unterliegen der Steuerpflicht, auch wenn die Beträge zu gering sind, als dass ihr Steuern zahlen müsstet. Allerdings wird bei eurem (ersten) 400-Euro-Job keine Lohnsteuer direkt von eurem Brutto-Verdienst abgezogen (siehe Abschnitt „Lohnsteuer“). Daher müsst ihr in diesem Fall auch nicht immer eine Lohnsteuerkarte abgeben. Falls ihr mehreren 400-Euro-Jobs nachgehen solltet, also auch eine zweite Lohnsteuerkarte habt, müsst ihr aber eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug beim Finanzamt beantragen.

Weitere Informationen erhaltet ihr im Hochschulinformationsbüro des DGB

regelmäßige Sprechzeiten im UStA-Büro

<http://www.hib-karlsruhe.de/>

sowie direkt bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft Bahn See unter <http://www.minijob-zentrale.de/>.

400-Euro-Jobs in Privathaushalten

Für Jobs, die ausschließlich in einem Privathaushalt anfallen und erledigt werden, gelten noch weniger Versicherungspflichten. Motivation des Gesetzgebers ist es, es Privatleuten leichter zu machen, ihre Haushaltshilfen legal zu beschäftigen. Vorteil für die Beschäftigten ist, dass sie z. B. Rentenansprüche erwerben und krankenversichert sind. Diese Regelung betrifft euch, wenn ihr zum Beispiel privat bei jemandem für Geld putzt oder die Kinder hütet und dabei nicht mehr als 400 Euro monatlich verdient.

Die ArbeitgeberInnen müssen dann einen Pauschalbetrag für euch abführen, der aber nicht wie bei normalen Minijobs 30 % eures Verdienstes beträgt, sondern nur 12 % (davon 5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung und 2 % Pauschalsteuer). Für euch gelten dieselben Regelungen wie bei normalen 400-Euro-Jobs.

800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnsektor)

Jobs, in denen ihr mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 800 Euro verdient, sind sozialversicherungspflichtig, aber es fallen nur reduzierte Beiträge an („Midijobs“). Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage des folgenden reduzierten Arbeitslohns berechnet:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist F eine veränderliche Zahl, die sich aus den durchschnittlichen Sozialversicherungsabgaben berechnet. Derzeit beträgt sie 0,7435. AE ist das tatsächliche Arbeitsentgelt. Verdienst du zum Beispiel 500 Euro, ergibt sich aus der Formel, dass für 423,05 Euro Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Diesen Beitrag teilen sich ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn. Der ArbeitgeberInnenanteil wird berechnet, als ob der Lohn vollständig rentenversicherungspflichtig wäre; von der Gleitzone profitiert also allein die/der ArbeitnehmerIn. Genauere Infos zu den Formel könnt ihr auf www.lohn-info.de/gleitzone.html nachsehen.

Genau wie bei Mini-Jobs könnt ihr auch hier durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung eures Rentenversicherungsbeitrages verzichten (siehe oben).

Kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigungen bis zu 50 Arbeitstagen beziehungsweise bis zu zwei Monaten im Kalenderjahr (wenn ihr fünf Tage je Woche arbeitet) sind sogenannte „kurzfristige Beschäftigungen“. Das Geld, das ihr während einer kurzfristigen Beschäftigung verdient, ist sozialversicherungsfrei. Das heißt, es werden keine Krankenkassen- oder Rentenbeiträge abgezogen. Auch die ArbeitgeberInnen zahlen hier keine (Pauschal-)Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind natürlich steuerpflichtig und ihr müsst aufpassen, dass ihr unter der Grenze für das Kindergeld bleibt. Die/der ArbeitgeberIn zieht entweder pauschal 25 % ab oder ihr gebt ihm, bzw. ihr eure Lohnsteuerkarte und werdet dann individuell besteuert. Wichtig ist jedoch, dass ihr die abgeführte Lohnsteuer nur dann wieder bekommt, wenn ihr eine Lohnsteuerkarte abgegeben habt und unter dem Steuerfreibetrag bleibt! Daran müsst ihr selbstständig denken; eine Pflicht zur Lohnsteuerkarte besteht nicht.

Reguläre studentische Beschäftigungsverhältnisse

Alle Jobs, die weder wie eine kurzfristige Beschäftigung auf ein paar Wochen begrenzt sind noch unter der 400-Euro-Grenze bleiben, sind auch für Studierende ganz normal rentenversicherungs- und steuerpflichtig. Für solche regulären Beschäftigungen braucht ihr immer eine Lohnsteuerkarte. In jedem Fall werden euch Rentenversicherungsbeiträge, bei Überschreitung eurer Steuerfreibeträge auch Lohnsteuer vom Lohn abgezogen. Ihr solltet auch darauf achten, die Einkommensgrenze des Kindergeldes (siehe Abschnitt „Unterhaltspflicht der Eltern“) einzuhalten.

Weil immatrikulierte Studierende unabhängig vom Job krankenversichert sind, arbeiten studentische Beschäftigte dagegen generell kranken- und arbeitslosenversicherungsfrei – es sei denn, sie arbeiteten während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche. Dadurch würden sie zu normalen ArbeitnehmerInnen, also voll sozialversicherungspflichtig.

Auf welches Arbeitsverhältnis man sich mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin einigt, hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. Das Arbeitsrecht gilt für alle legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

Freie Mitarbeit/Honorartätigkeit

Begrifflich bedeutet freie Mitarbeit, dass ihr für einen Betrieb auf Honorarbasis arbeitet. Es ist eine Form der Selbstständigkeit. Ihr seid keine ArbeitnehmerInnen und habt daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der ihr die Arbeit verrichten wollt, frei zu wählen. Ihr habt keinen Anspruch auf Folgeaufträge, seid aber auch frei, nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Das ist z. B. bei BildungsträgerInnen, Werbeagenturen und Zeitungen üblich. Dort heißen die freien MitarbeiterInnen oft „Freie“ oder „Freelancer“.

Wenn ihr eine Arbeit angeboten bekommt, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische ArbeitnehmerInnentätigkeit. In diesem Fall habt ihr Anspruch auf einen Arbeitsvertrag.

Selbstständigkeit bedeutet, dass ihr nicht auf Lohnsteuerkarte arbeitet – völlig egal, ob ihr InhaberInnen eines Weingeschäfts seid, einen Artikel an eine Fachzeitung verkauft oder regelmäßig für eine Internetagentur programmiert: Bei allen Tätigkeiten seid ihr verpflichtet, euch selbstständig um die Entrichtung eurer Steuern zu kümmern. In einer freiberuflichen Tätigkeit seid ihr verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Einige Selbstständige sind rentenversicherungspflichtig, z. B. ErzieherInnen, PflegerInnen, PublizistInnen, aber auch, wer im Wesentlichen nur für einen AuftraggeberIn tätig ist. Wenn ihr aber in einer solchen Tätigkeit unter 400 Euro im Monat verdient, ist auch sie rentenversicherungsfrei. Die Regeln für geringfügige Beschäftigung gelten entsprechend. Ihr solltet außerdem darauf achten, dass ihr die Einkommensgrenze beim Kindergeld (siehe Abschnitt „Unterhaltspflicht der Eltern“) einhaltet.

Egal, ob ihr zu den Gewerbetreibenden zählt oder FreiberuflerInnen seid, ihr braucht eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragt ihr mit dem Formular „Anzeige einer Betriebsaufnahme bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit“. Dieses Formular wirkt für Laien oft schwer verständlich. Lasst euch das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit euch keine Fehler unterlaufen. Ihr seid dann verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn ihr voraussichtlich keine Lohnsteuer bezahlen müsst (siehe Abschnitt Lohnsteuer).

Sozialversicherung

Allgemein

Unter die Sozialversicherung fallen im Allgemeinen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Alle ArbeitnehmerInnen in einem Angestelltenverhältnis (ausgenommen Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte und Ähnliches) zahlen in die Sozialversicherung ein. Mitunter sind die Sozialversicherungsbeiträge auch als Lohnnebenkosten bekannt. Für die ArbeitnehmerInnen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, ausgenommen kurzfristige Beschäftigungen und 400-Euro-Jobs, sozialversicherungspflichtig.

Von deinem/deiner SozialversicherungsträgerIn erhältst du deinen Sozialversicherungsausweis mit einer Sozialversicherungsnummer. Das geschieht bei Antritt deiner ersten Beschäftigung; dies kann auch schon beim Wehr- oder Zivildienst sein. Ob du in deinem Job ausweispflichtig bist, erfährst du von deinem Sozialversicherungsträger, z. B. wer im Gaststätten-, Beherbergungs-, Beförderungsgewerbe, dem Bau, der Gebäudereinigung oder dem Schaustellergewerbe arbeitet ist

ausweispflichtig. D.h. ihr müsst ein Passfoto in den Sozialversicherungsausweis einkleben und während der Arbeit immer bei euch tragen.

Krankenversicherung

Studierende müssen natürlich auch krankenversichert sein. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der Eltern oder des/der EhepartnerIn zu bleiben (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Das ist aber nur möglich, wenn du höchstens 340 Euro (im Minijob höchstens 400 Euro) im Monat verdienst.

Den Studierendenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung verlierst du, wenn du nebenbei arbeitest und dafür mehr als 20 Stunden je Woche aufbringst. Ausnahmen bilden Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, sowie Nacht- oder Wochenendarbeit. Wenn du also mehr als 20 Stunden arbeitest, musst du wie jeder andere circa 14% vom Brutto-Verdienst als Krankenversicherungsbeitrag abführen. Außerdem musst du in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Beachte: Diese Grenze gilt immer, unabhängig von der Beschäftigungsart und der Verdiensthöhe!

Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (derzeit 19,5 %) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt dein Arbeitgeber. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Wie hoch die sein werden, kann die Rentenversicherungsanstalt Bund (früher: BfA) errechnen. Meist zum Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren. Bei 400-Euro-Jobs kannst du dich freiwillig rentenversichern, wenn du mehr als 155 Euro im Monat verdienst. Hierbei führst du 4,5 % deines Entgeltes aus dem Beschäftigungsverhältnis ab, bei 400 Euro sind dies also monatlich 18 Euro. Für ausländische Beschäftigte gelten Sonderregelungen (siehe Abschnitt „Jobben/AusländerInnen“).

Unfallversicherung

Wenn ihr ordnungsgemäß mit Lohnsteuerkarte bei eurem/eurer ArbeitgeberIn beschäftigt seid, zahlt er/sie für euch Beiträge zur Unfallversicherung (öffentliche ArbeitgeberInnen wie z. B. Hochschulen zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber an die gewerblichen Berufsgenossenschaften). Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die anfallen, wenn ihr während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall erleidet. Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei Honorartätigkeiten (hier seid ihr für solche Versicherung selbst verantwortlich) und natürlich nicht bei Schwarzarbeit.

Lohnsteuer

Lohnsteuerkarte

Jobbende Studierende müssen in der Regel bei der Arbeitsaufnahme eine Lohnsteuerkarte vorlegen.

Sie wird nur von der Wohnortsgemeinde ausgestellt, d. h. ihr bekommt diese jedes Jahr automatisch von der Gemeinde zugeschickt, nicht aber am Zweitwohnsitz. Falls ihr zum ersten Mal eine steuerpflichtige Beschäftigung aufnehmt, müsst ihr die Lohnsteuerkarte erst beantragen. In Karlsruhe geht das im Rathaus West.

Wichtig ist es zu kontrollieren, ob alle Angaben wie Lohnsteuerklasse, Konfession, Kinderfreibeträge, Familienstand etc. richtig eingetragen sind, da sich hieraus eure Steuerklasse und somit der Steuersatz ableitet. Habt ihr während eines Jahres mehrere ArbeitgeberInnen, so ist darauf zu achten, dass ihr nach Beendigung des Jobs die Steuerkarte zurückerhaltet, damit der/die nachfolgende ArbeitgeberIn diese weiterverwenden kann. Wenn ihr gleichzeitig bei mehreren ArbeitgeberInnen lohnsteuerpflichtig beschäftigt seid, rutscht ihr in die Steuerklasse VI und benötigt leider eine weitere Steuerkarte. Falls ihr mehrere Hiwi-Jobs an der Uni habt, reicht eine Lohnsteuerkarte, da beide Beschäftigungen bei derselben Arbeitgeberin sind. Allerdings müsst ihr es bei einer Stelle an der Uni immer beantragen, wenn ihr die Lohnsteuerkarte wieder haben wollt.

Lohnsteuereinzug

In der Regel wird euch die anzurechnende Lohnsteuer direkt vom Brutto-Lohn abgezogen und ans Finanzamt abgeführt. Die Höhe der geleisteten Steuern wird auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Eine Ausnahme besteht bei einem 400-Euro-Job: Hier seid ihr vom Einzug befreit (siehe Abschnitt „Beschäftigungsarten“). Bei mehreren 400-Jobs entfällt dies aber wieder. Wenn euer Jahreseinkommen den Freibetrag (siehe unten) nicht übersteigt, kann das Finanzamt auch sonst auf den Einzug verzichten. Dann wird euch der volle Bruttolohn ausgezahlt, ihr müsst das aber beim Finanzamt beantragen.

Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier ist die Lohnsteuerkarte nicht zwingend vorgeschrieben. Falls ihr keine abgibt, werden pauschal 25 % eures Lohnes abgeführt. Die könnt ihr auch mit einer Steuererklärung nicht mehr zurück- holen.

Manche Geldleistungen, die euch zukommen, sind grundsätzlich steuerfrei, da sie entweder gar nicht als Einkommen zählen (z. B. Trinkgeld) oder im Steuerrecht explizit von der Steuerpflicht befreit sind (z. B. Nacht- oder Sonntagszuschläge).

Wann bekomme ich etwas zurück?

Wenn ihr Steuern gezahlt habt und davon etwas zurückbekommen könnt, solltet ihr eine Steuererklärung abgeben. Das ist insbesondere sinnvoll, wenn ihr mehrere Lohnsteuerkarten hattet und damit in der Steuerklasse VI wart. Falls ihr eine Befreiung vom direkten Lohnsteuereinzug beantragt habt oder freiberuflich tätig seid, müsst ihr in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben.

Auch relevant ist, dass das Finanzamt für die Besteuerung schon ab dem ersten(!) Monat der Beschäftigung unterstellt, dass ihr über das ganze Jahr ein gleichmäßig hohes Einkommen erzielt. D.h., wenn ihr z. B. drei Monate (mit Lohnsteuerkarte) gearbeitet habt und einen Brutto-Monatslohn in Höhe von 2.000 Euro erhaltet, wird steuerlich angenommen, dass ihr das ganze Jahr über monatlich 2.000 Euro verdient. Es wird hier dann das vermeintlich hohe Jahreseinkommen im Blick, auch ein entsprechend hoher Lohnsteuereinzug abgeführt. Da in diesem Beispiel jedoch ‚nur‘ 6.000 Euro im Jahr verdient wurden, liegt ihr hier sogar noch deutlich unterhalb des steuerfreien Grundfreibetrags!

Der Grundfreibetrag liegt für Ledige bei 8004 Euro. Hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von

920 Euro. Ihr müsst also keinerlei Lohnsteuer zahlen, solange euer Jahreseinkommen (brutto) unter 8924 Euro liegt. Auch wenn ihr knapp darüber hinaus kommt, müsst ihr noch nicht zahlen. Denn diese 8924 Euro bleiben in jedem Fall steuerfrei, erst der 8925. Euro wird mit dem Eingangsteuersatz besteuert. Falls ihr höhere Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten, Fachliteratur, Arbeitskleidung etc.) habt, könnt ihr diese geltend machen, müsst sie aber nachweisen. Für Verheiratete oder Eltern von Kindern gelten noch höhere Freibeträge.

Die Bearbeitung der Steuererklärungen ist für die Finanzämter meist sehr aufwendig. Daher bekommt ihr in der Regel die Rückzahlung frühestens ein halbes Jahr nachdem ihr sie eingereicht habt.

Wie und wo gebe ich die Steuererklärung ab?

Ist das jeweilige Arbeitsverhältnis beendet, spätestens jedoch zum Jahresende, erhaltet ihr vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin die Lohnsteuerkarte (oder einen äquivalenten Nachweis) mit aufgedruckter Angabe der erfolgten Lohnabzüge wie z. B. Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer zurück. Nach Ablauf des Kalenderjahres reicht ihr dann die Einkommensteuererklärung mit der Lohnsteuerkarte und eventuell anderen Einkommensbelegen (z. B. Zinsabrechnungen) beim Finanzamt ein. Ihr habt dazu eine Frist bis Ende Mai des Folgejahres. In Karlsruhe sind die Finanzämter Karlsruhe-Stadt (Schlossplatz 14) bzw. Durlach (Prinzessenstr. 2) zuständig.

Wichtig: Wenn ihr eine Steuererklärung abgibt, müsst ihr alle eure Einkünfte (z. B. auch Zinsen auf das Spargbuch) angeben. Falls ihr über ein Gewerbe verfügt bzw. freiberuflich seid, braucht ihr für die Steuererklärung auch eine Steuernummer (siehe Abschnitt „Beschäftigungsverhältnisse“). Für jede Einkommensart gibt es ein gesondertes Formular. Alle Formulare erhaltet ihr beim Finanzamt oder unter <https://www.formulare-bfinv.de/>. Alternativ könnt ihr die Steuererklärung auch komplett elektronisch mit dem Programm „Elster“ (<https://www.elster.de/>) erledigen.

Hilfreich bei der Steuererklärung sind die dazugehörigen Ausfüllhilfen. Ihr könnt euch aber auch an Lohnsteuervereine etc. wenden. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn ihr eine aufwendigere Steuererklärung mit z. B. mehreren Arbeitgebern, verschiedenen Einkunftsarten etc. unter einen Hut bringen müsst. Gut beraten seid ihr mit den auf dem Markt angebotenen Steuerprogrammen, die auch für komplexere Steuererklärungen geeignet sind und sogar die fertigen, vom Finanzamt anerkannten Formulare ausdrucken. Habt ihr alle wesentlichen Punkte berücksichtigt und richtig gerechnet - oder rechnen lassen - könnt ihr bereits bei der Einreichung der Erklärung absehen, wie viel ihr vom Finanzamt zurückerhaltet. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten. Eine telefonische Nachfrage beim Finanzamt schadet nicht und kann manchmal recht hilfreich sein.

Arbeitsrecht

Einstellungsgespräch

Falls ihr zu einem Einstellungsgespräch geladen werdet, seid ihr verpflichtet, alle berechtigten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Andernfalls könnte das ein außerordentlicher Kündigungsgrund sein. Jedoch passiert es leider immer wieder, dass auch unzulässige Fragen gestellt werden, die ihr selbstverständlich überhaupt nicht beantworten müsst. Damit ihr in der Situation nicht dumm aus der Wäsche schaut, hier einige Fragen, die kommen könnten:

- Krankheiten: nur zulässig, wenn sie eure Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder ansteckend sind
- Schwerbehinderung: immer zulässig, da ein besonderer Kündigungsschutz besteht
- Schwangerschaft: nur zulässig, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) besteht
- Familienplanung: unzulässig
- bisheriger Verdienst: nur zulässig, falls ihr im gleichen Berufszweig weiterarbeitet
- Vermögen: unzulässig
- Vorstrafen: nur zulässig, wenn die Straftat in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit steht
- Partei-, Gewerkschafts-, Religionszugehörigkeit: unzulässig

Arbeitsvertrag

Wenn ihr eine Arbeitstätigkeit aufnehmt, solltet ihr euch einen Arbeitsvertrag geben lassen. Darauf habt ihr einen gesetzlichen Anspruch. Im Arbeitsvertrag sollten insbesondere Lohn, Art und Umfang der Tätigkeit, Arbeitszeiten und Urlaub geregelt sein. Auch wenn ihr euch mit eurem/eurer ArbeitgeberIn über den Lohn und die Tätigkeit einig geworden seid, steckt der Teufel doch wie so oft im Detail. Wenn es irgendwann einmal zum Streit kommen sollte, geratet ihr ohne Arbeitsvertrag immer ins Hintertreffen. Wenn man euch keinen Vertrag aushändigen möchte, könnt ihr versuchen zu behaupten, ihr bräuchtet einen Verdienstnachweis, um euch für eine Wohnung zu bewerben. Bei befristeten Arbeitsverträgen solltet ihr aufpassen; sie dürfen nicht beliebig verlängert werden.

Arbeitszeit, Pausen, Überstunden

Die Arbeitszeit sollte im Idealfall im Arbeitsvertrag geregelt sein. Bei vielen studentischen Jobs ist das nicht der Fall, sondern im Vertrag ist nur eine wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit vereinbart. In diesem Fall müsst ihr meist nur dann auch arbeiten, wenn die/der ArbeitgeberIn das zu einem bestimmten Termin verlangt. Ihr solltet auch darauf achten, dass ihr laut Arbeitszeitgesetz maximal acht Stunden am Tag arbeiten müsst. Grundsätzlich dürft ihr auch nicht 7 Tage in der Woche arbeiten. Wenn ihr das selbst nicht berücksichtigt, wird es wohl eure Krankenkasse einfordern.

Ununterbrochen konzentriert arbeiten kann wohl niemand. Daher ist es laut Gesetz vorgeschrieben, dass nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit eine Pause stattfindet. Pausen zählen nicht als Arbeitszeit. Deshalb werden sie nicht bezahlt. Aber ihr müsst eure Pause nicht am Arbeitsplatz verbringen. Das solltet ihr auch nicht, wenn ihr sie genießen wollt! Wenn keine festen Pausenzeiten bestehen, solltet ihr daran denken, die Arbeit irgendwann liegen zu lassen. Eine Pause dauert mindestens 15 Minuten. Kürzere Unterbrechungen der Arbeit gelten nicht als Pausen und zählen also als reguläre Arbeitszeit.

Wenn ihr einmal länger arbeitet, als vertraglich vereinbart wurde, fallen damit in der Regel Überstunden an. Sie sollten jedoch die Ausnahme und nicht regelmäßig sein. Überstunden sollten zeitnah wieder durch zusätzliche Freizeit abgegolten werden. Vorsicht jedoch: Ihr dürft nicht einfach in Eigenregie länger arbeiten. Damit Überstunden geltend gemacht werden können, müssen sie euch angeordnet werden! Ob ihr der Anordnung folgt, ist dann meistens eure Entscheidung. Nur wenn der Arbeitsvertrag bereits Überstunden vorsieht oder der Betriebsrat in einer betrieblichen Vereinbarung der Anordnung zugestimmt hat, müsst ihr im vereinbarten Maße folgen.

Krankheitsfall

Studierende haben wie andere ArbeitnehmerInnen auch bis zu sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Hier wird der regelmäßige Arbeitslohn in voller Höhe (aber ohne Prämien etc.) der Berechnung zugrunde gelegt. Um diese Rechte anmelden zu können, müssen zunächst zwei wichtige Punkte erfüllt werden:

Die/der ArbeitgeberIn muss unmittelbar informiert werden, dass ihr wegen Erkrankung verhindert seid. Der Arzt bzw. die Ärztin muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, die innerhalb von drei Tagen der/dem ArbeitgeberIn zugehen muss. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung haben ArbeitgeberInnen u. U. das Recht, die Zahlung zu verweigern und das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ab der 7. Krankheitswoche gibt es ein Krankengeld, das sich am Nettogehalt orientiert (höchstens 90 %) und bis zu 78 Wochen bezahlt wird. Das gilt aber nur, falls ihr als Beschäftigte (mit mehr als 20 Stunden wöchentlich) pflichtversichert, also nicht mehr studentisch versichert, seid.

Eine Pflicht, das Versäumnis durch Krankheit nachzuarbeiten, besteht nicht. Wenn ihr beispielsweise ein Tutorium haltet, müsst ihr euch weder darum kümmern, dass jemand euren Termin übernimmt, noch einen alternativen Termin selbst anbieten. Das gilt natürlich nur, wenn ihr fest vereinbarte Arbeitszeiten habt.

Urlaubsansprüche

Generell gibt es tarifliche Regelungen, die auch für Aushilfen gelten. Sollte es in einer Branche keinen Tarifvertrag geben, so gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Danach beträgt der jährliche Mindesturlaub 24 Werktage, der anteilig berechnet wird. Wenn du z. B. in der vorlesungsfreien Zeit zwei Monate voll arbeitest, dann stehen dir vier Tage Urlaub zu. Ein Urlaubswunsch muss aber immer mit der/dem ArbeitgeberIn abgesprochen werden; aus wichtigen betrieblichen Gründen kann er abgelehnt werden. Kann der zustehende Urlaub nicht während der Dauer der Beschäftigung genommen werden, muss ihn die/der ArbeitgeberIn am Ende der Beschäftigung durch Bezahlung ausgleichen (sog. Urlaubsabgeltung). Bestimmungen im Arbeitsvertrag, die festlegen, wann Urlaub genommen werden darf (z. B. vorlesungsfreie Zeit), sind grundsätzlich zulässig. Nur bei Tätigkeiten unterhalb eines Monats besteht kein Urlaubsanspruch, wobei leider auch mehrere Arbeitsverhältnisse, die auf einem jeweils eigenständigen Vertrag beruhen, zeitlich in Hinsicht auf anteilige Urlaubsansprüche nicht addiert werden. Während des Urlaubs muss der durchschnittliche Arbeitsverdienst weitergezahlt werden, der in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erzielt wurde.

Anspruch auf Jahressonderzahlungen

Der Anspruch auf Jahressonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) ist nur dann gegeben, wenn er sich aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder aus der betrieblichen Übung ergibt. Studentische Aushilfen oder TeilzeitmitarbeiterInnen dürfen hier nicht schlechter gestellt werden als andere Kollegen. Die Höhe der Sonderzahlung bezieht sich jedoch auf eine Vollzeitstelle und wird daher bei Teilzeit anteilig ausgezahlt. Es ist auch möglich, dass die Jahressonderzahlung nicht komplett im Dezember, sondern verteilt auf alle Monate ausgezahlt wird.

Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (BGB § 623). Das gilt sowohl für euch als auch eureN ArbeitgeberIn. Wenn der Betrieb einen Betriebsrat hat, muss dieser vor Ausspruch jeder Kündigung gehört werden! Dies gilt auch im Zusammenhang mit Aushilfsmitarbeitern oder Probearbeitsverträgen. Es ist auch möglich, im beiderseitigen Einvernehmen per Aufhebungsvertrag das Arbeitsverhältnis zu beenden. In jedem Fall sollten folgende Punkte überprüft werden:

- Ist der Lohn ordnungsmäßig abgerechnet worden?
- Sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben korrekt abgeführt worden?
- Besteht noch Anspruch auf Gewährung von Urlaubstagen?
- Besteht noch Anspruch auf Gewährung der (anteiligen) Jahressonderzahlung?
- Sind die Arbeitspapiere vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt übergeben worden?
- Hat die/der ArbeitgeberIn die Bescheinigung für das Arbeitsamt vollständig und richtig ausgefüllt?
- Wurde ein Arbeitszeugnis ordnungsgemäß ausgestellt?

Kündigungsfristen

Nach § 622 BGB gelten für alle ArbeitnehmerInnen, unabhängig von ihrer Arbeitszeit und der Größe des Betriebes, in dem sie tätig sind, folgende Kündigungsfristen:

- Das Arbeitsverhältnis kann durch ArbeitnehmerInnen mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Für eine Kündigung durch die/den ArbeitgeberIn beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
 - 2 Jahre bestanden hat: 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
 - 5 Jahre bestanden hat: 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 8 Jahre bestanden hat: 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 10 Jahre bestanden hat: 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 12 Jahre bestanden hat: 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 15 Jahre bestanden hat: 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 20 Jahre bestanden hat: 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Damit wird die Frist für die meisten Studierenden sehr kurz. Während einer (im Arbeitsvertrag vereinbarten) Probezeit liegt die Kündigungsfrist bei zwei Wochen (BGB § 622 Absatz 3). Laut § 622 Absatz 5 BGB kann auch eine kürzere Kündigungsfrist als zwei Wochen vereinbart werden, wenn z. B. ihr nur vorübergehend, d. h., kürzer als drei Monate als Aushilfe eingestellt werdet.

Eine fristlose Kündigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn Gründe vorliegen, die die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als unzumutbar erscheinen lassen. Fristlose Kündigungen sind nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen möglich (bspw. bei Diebstahl oder dauerhafter Arbeitsverweigerung).

Kündigungsschutz

In Betrieben mit elf oder mehr Vollzeitangestellten gilt das Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Damit ist für alle seit mindestens sechs Monaten Beschäftigten ein gewisser Schutz vor willkürlicher Kündigung gegeben. Sie muss personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt begründet werden. Unter Umständen kann euch auch eine Abfindung zustehen. In diesen Fällen solltet ihr euch auf jeden Fall – am besten bei der zuständigen Gewerkschaft – beraten lassen. Für Behinderte sowie werdende oder gerade gewordene Mütter besteht ein besonderer Kündigungsschutz (siehe entsprechende Abschnitte).

ArbeitnehmerInnenvertretung

Betriebs-/Personalrat

Bei allen arbeitsrechtlichen Problemen ist der Betriebsrat (bzw. der Personalrat bei öffentlichen ArbeitgeberInnen) die erste Anlaufstelle. Einen Betriebsrat sollte es in allen Betrieben ab fünf Beschäftigten geben. Seine Einrichtung und auch seine Mitbestimmungsrechte (z. B. bei Kündigungen) sind im Betriebsverfassungsgesetz vorgeschrieben. Selbstverständlich seid ihr auch bei den Wahlen zum Betriebsrat wahlberechtigt; wählbar seid ihr, wenn ihr mindestens sechs Monate dort arbeitet. Das Gleiche gilt analog auch (in Baden-Württemberg) für Personalräte. Dabei ist es unerheblich, ob ihr fest angestellt oder Aushilfen/Hilfskräfte seid.

Personalrat des KIT
Kaiserstraße 12 (Gebäude 10.11)
Zimmer Nr. 237 / 238
0721 / 608-43940
0721 / 608-48990

Gewerkschaften

Die Gewerkschaften fungieren als kollektive Vertretung der Beschäftigten gegenüber den ArbeitgeberInnen. Sie sind unter anderem dafür verantwortlich, Tarifverträge auszuhandeln oder Betriebsräte zu schulen. Die Gewerkschaften sind alle zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossen, der rund 7 Mio. Mitglieder hat. Studierende zahlen verminderte Beiträge oder sind gar von der Beitragszahlung befreit (nur GEW Baden-Württemberg). Welche Gewerkschaft für euch zuständig ist, hängt von dem Betrieb ab, in dem ihr beschäftigt seid (siehe Tabelle), nicht von eurer Tätigkeit. Eine Geschäftsführerin eines metallverarbeitenden Betriebes gehört also beispielsweise in die IG Metall, obwohl sie Büroarbeit verrichtet.

Als besondere Einrichtung für Studierende hat der DGB ein Hochschulinformationsbüro (HIB) eingerichtet. Dadurch soll eine arbeitsrechtliche Erstberatung ermöglicht werden. Weitere Beratungen dürfen die Gewerkschaften nach Gesetz nur für ihre Mitglieder anbieten. Die Beratung durch das HIB findet in den Räumen des UStA statt, und zwar mittwochs zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr. Nur nach Terminvereinbarung! hib-ka@studis.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)	Baugewerbe, Architektur, Floristik, Land- und Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft
IG Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE)	Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Chemieindustrie, Bergbau, Pharmaindustrie
Gewerkschaft der Polizei (GdP)	Polizei
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)	Lehrkräfte, Hochschulangestellte, WissenschaftlerInnen, studentische Hilfskräfte, SozialpädagogInnen
IG Metall	Automobilbau, Metall- und Elektroindustrie, Holz-, Kunststoff- und Textilverarbeitung
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)	Hotels, Restaurants, Tabak- und Lebensmittelindustrie
Transnet, GdL	Eisenbahn
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	Dienstleistungen

AusländerInnen

Als ausländische Studierende (aus Nicht-EU-Ländern) dürft ihr bis zu 90 volle oder 180 halbe Tage (oder beliebig kombiniert) im Kalenderjahr ohne Arbeitserlaubnis arbeiten. Ein halber Tag hat dabei höchstens 4 Stunden Arbeitszeit, bzw. 5, falls in dem Betrieb eine regelmäßige Arbeitszeit von 10 Stunden gilt. Für Studierende im Studienkolleg gilt, dass ihr nur 90 volle oder 180 halbe Tage ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten dürft. Zusätzlich dürft ihr ohne Arbeitserlaubnis forschungs- oder studiennahe Tätigkeiten (z. B. Hiwi-Jobs) ausüben. Selbstverständlich braucht ihr auch für (empfohlene) Praktika keine Arbeitserlaubnis.

Falls ihr noch mehr arbeiten wollt, muss die Arbeitstätigkeit vom AusländerInnenamt genehmigt und im Pass vermerkt werden. Formal heißt das „Antrag auf Änderung der Auflagen“, der beim Akademischen Auslandsamt (AAA) erhältlich ist. Dort müsst ihr euch dann auch bestätigen lassen, dass die Tätigkeit mit eurem Studium vereinbar ist. Wollt ihr mehr als 40 Stunden im Monat arbeiten, so braucht ihr zusätzlich noch die Erlaubnis des Arbeitsamtes. Mit dem genehmigten Antrag geht ihr dann zur AusländerInnenbehörde und lasst eure Aufenthaltsbewilligung ändern, was allerdings Gebühren kostet. Zuletzt müsst ihr die geänderte Aufenthaltsbewilligung noch eurer Arbeitsstelle vorlegen. Das wird allerdings nur sehr selten genehmigt.

Falls ihr aus einem Mitgliedsland der EU oder der Schweiz stammt, gelten für euch nur die Beschränkungen wie für deutsche ArbeitnehmerInnen auch. Falls ihr aus dem außereuropäischen Ausland stammt, aber bereits sechs Jahre aufenthaltsberechtigt in der Bundesrepublik gelebt habt, gilt das für euch auch.

Auch als ausländische Studierende müsst ihr wie alle Beschäftigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Abschnitt „Sozialversicherung“) leisten. Für eventuelle spätere Rentenzahlungen werden aber nur BürgerInnen aus der EU sowie Bosnien-Herzegowina, Chile, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, Serbien, Tunesien, der Türkei und den USA berücksichtigt. Andernfalls könnt ihr eure Beiträge von der Rentenversicherungsanstalt Bund zurückfordern, sofern ihr nicht fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt und damit den Anspruch auf Rentenzahlungen erworben habt. Einen entsprechenden Antrag müsst ihr spätestens sechs Monate nach dem Ende der Beschäftigung stellen. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass ihr durch fünf Jahre Beitragszahlung zur Rentenversicherung eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erhalten könnt. Dazu zählen auch die freiwillige Rentenversicherung im 400-Euro-Job.

Hilfswissenschaftler (Hiwi)

Das Arbeiten als Hiwi hat viele Vorteile. Meistens arbeitet man als TutorIn oder am Institut im Labor oder für sonstige Zuarbeitungen, die einem bereits einen guten Einblick in die entsprechenden Arbeitsfelder vermitteln, wodurch man schon gewisse Arbeitserfahrung sammeln und praktische Techniken lernen kann. Zusätzlich lernt man ProfessorInnen, sowie DoktorandInnen und das Institut in dem man arbeitet kennen, was auch ein nicht zu unterschätzender Vorteil sein kann, z. B. bei der Hauptfachwahl oder bei der Suche eines Praktikums. Prinzipiell gelten alle Regelungen, die für die anderen Jobs gelten, auch für den Hiwi Job. Normalerweise handelt es sich hierbei auch immer um einen Minijob. Für alles was hier also nicht extra behandelt und erwähnt wird, kann der Abschnitt zum Arbeitsrecht herangezogen werden.

Lohn

Die Bezahlung der Hiwis, die beim Land angestellt sind erfolgt vom LBV, dem Landesamt für Besoldung und Besorgung Baden-Württemberg (<http://www.lbv.bwl.de/>) und ist einheitlich festgelegt. Aktuell (2014) liegt der Stundensatz für eine/einen StudierendeN ohne Abschluss bei 9,16 Euro. Mit einem Abschluss (auch mit Bachelor) [bekommt ihr mehr](#). Dabei handelt es sich aber um den Bruttolohn, in den meisten Fällen (Minijob, unter 400 Euro, entspricht ca. 45 h /Monat) gibt es aber generell keine Abzüge.

[Infos zu Hiwis vom KIT](#)

Arbeitsvertrag

Wie immer sollte dieser gründlich geprüft sein, aber auch hier werden meistens Standardverträge verwendet. Auf einen schriftlichen Vertrag sollte aber in jedem Fall bestanden werden, da man sonst bei Auseinandersetzungen sich kaum Recht verschaffen kann. Befristungen müssen, damit sie gültig sind, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich festgelegt sein. Dafür reicht auch, dass der Zweck der Arbeitsleistung vereinbart ist, wenn sich aus diesem die Befristung unzweifelhaft ergibt. Bei Fragen oder Zweifeln sollte man sich an den Personalrat oder die zuständige Gewerkschaft wenden.

Krankheit/Mutterschutz

Auch ein Hiwi hat die normalen Rechte auf Lohnfortzahlung im Mutterschutz und bei Krankheit, siehe „Arbeitsrecht: Krankheitsfall“.

Urlaub/Feiertage

Hier gilt, wenn nichts anderes (tariflich oder vertraglich) vereinbart ist, die Regelungen bei Arbeitsrecht; Stichwort Urlaubsansprüche. Die praktische Auslegung, besonders bei flexiblen Arbeitszeiten, ist allerdings etwas schwieriger. Hier ist es gut, sich im Vorhinein bei seinem Arbeitgeber zu informieren. Oft wird einfach ein bestimmter Anteil von den zu leistenden Stunden abgeschlagen. Wenn regelmäßig an den gleichen Tagen gearbeitet wird und ein Feiertag auf einen solchen Tag fällt, müssen die durchschnittlich abgeleisteten Stunden nicht gearbeitet werden, sie

werden aber trotzdem angerechnet. Wer keinen regelmäßigen Arbeitsplan hat, dem werden die Stunden anteilig berechnet (also z. B. ein Fünftel der üblichen Wochenstunden bei einem Feiertag von fünf Arbeitstagen).

Arbeitszeugnis

Wenn das Arbeitsverhältnis endet, hat man Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt werden sollte. Dieses sollte Auskunft über die Tätigkeiten, Dauer und Umfang (Stunden oder Stunden pro Woche/Monat) enthalten. Da dies als Referenz anderen potenziellen Arbeitgebern vorgelegt werden soll, ist es wichtig, dass diese Informationen enthalten und Form und Formulierungen korrekt und positiv sind. Dies müsst ihr selbst überprüfen und wenn nötig zeitnah Änderungen/Korrekturen ansprechen. Bei Bedenken lässt sich das Arbeitszeugnis auch bei Gewerkschaften vor Ort überprüfen.

Links

Zur groben Übersicht:

http://www.internationale-studierende.de/fragen_zur_vorbereitung/finanzierung/jobben/

Zur versicherungspflicht (Detail): https://dejure.org/gesetze/SGB_V/5.html

Zur Versicherungsbefreiung (Detail): https://dejure.org/gesetze/SGB_V/6.html

From:

<https://wiki.asta-kit.de/> - **AStA-Wiki**

Permanent link:

<https://wiki.asta-kit.de/sozialinfo:jobben>

Last update: **20.02.2017 14:15**

